

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Die Wasserkraftanlage Kleinaigner Mühle wird nicht mehr betrieben. Die Benutzungsanlagen sollen teilweise rückgebaut werden. Es ist geplant, die Wehranlage teilweise rückzubauen und mit Material zu hinterfüllen. Im westlichen Bereich (Einlauf Krafthaus) bleibt die Wehranlage erhalten. Die Staumauer wird hier mit bindigem Material und Wasserbausteinen hinterfüllt und rampenförmig ausgebildet.

Der östliche Bereich, an dem sich seit der Stilllegung der Wasserkraftanlage ein „Durchstich“ zum Altbach befindet, wird weiter geöffnet, um den Abfluss im Sinne der ökologischen Durchgängigkeit zu verbessern und die Stauhaltung abzusenken. Das Altbett im Bereich nach dem Durchstich wird wasserbaulich angepasst, so dass eine Verbesserung hinsichtlich der Fischdurchgängigkeit und der gewässerökologischen Funktionen erreicht wird. Über eine Länge von ca. 70 m wird eine Sohlrampe mit einer Neigung von 1,8% (1:55) geschaffen. Mit Sohlbreiten von 5-8 m wird ein naturnahes Gerinne mit Prall- und Gleitufeln hergestellt, das mithilfe von Querriegeln vor der weiteren Eintiefung geschützt wird. Als begleitende Maßnahmen werden Störsteine zur Erhöhung der Strömungsdiversität eingebracht und punktuelle Steinschüttungen zur Schaffung von Laichplätzen. Grundsätzlich soll sich das Gewässer eigenständig entwickeln können. Der Staubereich bzw. Oberwasserkanal bleibt zum Teil erhalten. Durch die Absenkung der Stauhaltung wird sich der Staubereich verkürzen. Der fehlende Abfluss wird zu einer teilweisen Verlandung des Oberwasserkanals in strömungsberuhigten Bereichen führen. Der Bereich wird der natürlichen Sukzession überlassen.

Der Unterwasserkanal wird durch das Verschließen des Ein- und Auslaufbereichs beim Krafthaus nicht mehr von Wasser durchflossen. Eine Speisung des Gewässerbetts erfolgt durch den Rückstau vom Chamb und durch Regenwassereinleitungen, über die ein gewisser Zulauf erfolgt.

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Belästigungen und Gesundheitsrisiken werden dauerhaft nicht verursacht. Eine direkte Betroffenheit der menschlichen Gesundheit durch eine evtl. Gewässerverunreinigung während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Belästigung durch Baustellenemissionen sind zu erwarten, jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Der Chamb als Gewässerlebensraum erfährt durch die Herstellung der Durchgängigkeit und die Stauabsenkung eine Aufwertung zur bisherigen Situation.

Ein vereinzelt Absterben von Gehölzen im Bereich des Unterwasserkanals ist nicht wahrscheinlich, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Diese Ausfälle, sofern sie eintreten sollten, werden jedoch durch Nachpflanzung ausgeglichen. Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 22.03.2023
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner